

**Zeitschrift:** Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz  
**Band:** 25/1911 (1913)

**Artikel:** Eidgenössische Gesetze und Verordnungen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-20637>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

## Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1911.

---

### A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

---

- 1. 1. Bundesbeschluß über eine teilweise Abänderung des Bundesbeschlusses vom 7. Dezember 1901 betreffend Feststellung des Jahreskredites für die eidgenössische polytechnische Schule. (Vom 22. Dezember 1910.)**

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 29. August 1910,

beschließt:

Art. 1. Der Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 7. Dezember 1901 betreffend Festsetzung des Jahreskredites für die eidgenössische polytechnische Schule wird hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt.

Der durch Bundesgesetz vom 7. Februar 1854 gegründete Reservefonds wird wie bisher durch eine jährliche Einlage von Fr. 25,000 über den ordentlichen Kredit der eidgenössischen polytechnischen Schule hinaus geäufnet.

Diese Einlage findet nicht mehr statt, sobald die Zinsen des Fonds den Betrag von mindestens hunderttausend Franken per Jahr erreicht haben.

Der Reservefonds darf weder mit seinem Kapitalbestande noch mit seinen Zinsen für die Zwecke der polytechnischen Schule verwendet werden, bevor er eine Summe erreicht hat, deren jährlicher Zins mindestens hunderttausend Franken beträgt.

Ist einmal dieses Resultat erreicht, so wird der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht und Antrag über eine allfällige weitere Äufnung des Fonds und seine Verwendung vorlegen.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

---

- 2. 2. Verordnung betreffend die Abteilung für Militärwissenschaften am eidgenössischen Polytechnikum. (Militärschule.) (Vom 27. März 1911.)**

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel 113 und 147 der Militärorganisation vom 12. April 1907,

verordnet:

Art. 1. Die Abteilung für Militärwissenschaften am eidgenössischen Polytechnikum (Militärschule) hat die Aufgabe, unter Berücksichtigung der schwei-

zerischen Bedürfnisse, Offizieren der Armee die Gelegenheit zu geben, ihre militärischen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen. Sie dient zur Vorbereitung der Instruktionsoffiziere der fechtenden Truppengattungen für den Lehrberuf.

Art. 2. Die Militärschule ist eine Abteilung der eidgenössischen polytechnischen Schule. Es finden auf sie die Bestimmungen des Reglementes für die eidgenössische polytechnische Schule vom 21. September 1908 insoweit Anwendung, als sich nicht aus dieser Verordnung Abweichungen ergeben.

Art. 3. Die Militärschule ist im Sinne von Art. 91 des Reglementes für die polytechnische Schule dem schweizerischen Militärdepartement unterstellt. Dieses stellt die die Militärschule betreffenden Anträge an den Bundesrat.

Art. 4. An der Militärschule werden über folgende Fächer Vorlesungen gehalten: Allgemeine Kriegsgeschichte. Geschichte des schweizerischen Wehrwesens und der Schweizerkriege. — Operationslehre. — Taktik (Elementartaktik, Grundsätze der Taktik, Taktik des Gebirgskrieges, Taktik des Festungs- und Stellungskrieges). — Befestigungslehre. — Heeresorganisation. Militärverwaltung. — Militärpädagogik. — Völkerrecht. Kriegsrecht. Militärstrafrecht. — Ballistik. Waffenlehre. Schießlehre. Treib- und Sprengmittel. — Militärgeographie. Militärtopographie. — Militärtelegraphie und Telephonie. Signaldienst. Militärische Luftschiffahrt. Militärphotographie. — Territorialdienst. Eisenbahn- und Etappenwesen. — Militärverpflegungswesen. — Militärsanitätswesen. — Pferdekenntnis und Pferdepflege.

Mit den Vorlesungen sollen schriftliche Arbeiten, Besprechungen und Übungen auf der Karte und im Gelände und Repetitorien verbunden werden.

Es soll in seminaristischen Übungen durch freie Vorträge der Studierenden, Übungen im Erteilen von Unterricht und durch Diskussion das Erlernte befestigt, erweitert und vertieft, die selbständige Urteilsfähigkeit gefördert und Anleitung zur Erteilung militärischen Unterrichts gegeben werden.

Endlich wird in der Militärschule Unterricht im Reiten und Fechten erteilt.

Art. 5. Der Lehrgang für die regulären Studierenden der Militärschule umfaßt drei aufeinander folgende Semester. Er beginnt mit dem Wintersemester.

Wer diesen Lehrgang absolviert hat, kann sich einer Abgangsprüfung unterziehen, über deren Ergebnis ihm von der Schule ein Zeugnis ausgestellt wird. Das schweizerische Militärdepartement erläßt, gestützt auf den Vorschlag der Abteilungskonferenz und des Schulrates, die Vorschriften über die Abgangsprüfung (das Prüfungsreglement).

Art. 6. Für die Erteilung des Unterrichts wählt der Bundesrat eine Anzahl Lehrer als angestellte Professoren. Nach Bedarf werden überdies beigezogen: Instruktionsoffiziere und andere geeignete Lehrkräfte, denen Lehraufträge auf bestimmte Zeit erteilt werden (Art. 13 und 15 des Bundesgesetzes vom 7. Februar 1854 betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule und Art. 42 des Reglements vom 21. September 1908 für die eidgenössische polytechnische Schule).

Art. 7. Die Abteilungskonferenz stellt einen Normalstudienplan und eine allgemein gehaltene Übersicht über den in den einzelnen Fächern zu behandelnden Unterrichtsstoff (Unterrichtsplan) auf, unterbreitet sie dem Schulrate, der sie mit seinen Bemerkungen dem schweizerischen Militärdepartement zur Genehmigung zukommen läßt.

Art. 8. Der Vorstand der Militärschule erstattet alljährlich im Monat Januar dem Schulrate zuhanden des schweizerischen Militärdepartements Bericht über den Gang und Besuch des Unterrichts im vergangenen Jahre und über den Stand der Militärschule überhaupt.

Er unterbreitet jeweilen bis Ende Juli dem Schulrate zuhanden des schweizerischen Militärdepartements die Anträge betreffend die für die Bedürfnisse

der Militärschule im Voranschlage für das kommende Jahr einzustellenden Beträge.

Art. 9. Zur Aufnahme als regulärer Studierender ist der Besitz des schweizerischen Offiziersbrevets und ein Zeugnis erforderlich, das zum Eintritte als regulärer Studierender in eine Universität oder technische Hochschule berechtigt. Bei hervorragender Tüchtigkeit kann hiervon Umgang genommen werden.

Als Zuhörer können aufgenommen werden schweizerische Offiziere und Studierende des Polytechnikums oder einer schweizerischen Hochschule.

Schweizer, die nicht Offiziere sind, dürfen zu den Seminarien nicht zugelassen werden.

Ausländer dürfen weder zu den Seminarien noch zu den Übungen zugelassen werden. Der Vorstand der Militärschule bestimmt nach Anhörung der betreffenden Lehrer, ob Ausländer von einzelnen Fächern ausgeschlossen sein sollen.

Art. 10. Die Aufnahme als regulärer Studierender oder als Zuhörer erfolgt durch die Direktion der polytechnischen Schule auf Vorschlag des Vorstandes der Militärschule. In zweifelhaften Fällen wird dieser das Gutachten der Abteilungskonferenz einholen.

Art. 11. Die regulären Studierenden der Militärschule sind von der Entrichtung eines Schulgeldes nach Art. 14 des Reglements vom 19. September 1908 für die polytechnische Schule befreit.

Vorlesungen, Seminarien und Übungen an der Militärschule sind honorarfrei.

Art. 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1911 in Kraft. Durch sie wird der Bundesratsbeschluß vom 26. Weinmonat 1877 betreffend die Militärabteilung am eidgenössischen Polytechnikum aufgehoben.

### **3. 3. Reglement über den Erwerb des eidgenössischen Geometerpatentes für Grundbuchvermessungen. (Vom 27. März 1911.)**

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 34 der Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910,

beschließt:

#### ***1. Allgemeine Bestimmungen.***

Art. 1. Das eidgenössische Geometerpatent für Grundbuchvermessungen wird erworben gestützt auf eine vor der eidgenössischen Prüfungskommission abgelegte Prüfung.

Art. 2. Der Bundesrat wählt auf drei Jahre eine aus sieben Mitgliedern und drei Suppleanten bestehende Prüfungskommission.

Der Präsident der Kommission wird vom Bundesrat ernannt; den Vizepräsidenten und den Sekretär wählt die Kommission.

Die Prüfungskommission ist befugt, dem Departement des Innern die Ernennung von außerordentlichen Prüfungsexperten vorzuschlagen.

Die ordentlichen Prüfungen finden jeweilen im April statt. Über die Abhaltung außerordentlicher Prüfungen entscheidet auf Antrag der Prüfungskommission das eidgenössische Departement des Innern.

Die Prüfungskommission trifft die nötigen Anordnungen. Die Publikationen erfolgen im Bundesblatt.

Art. 3. Die Anmeldungen sind an das eidgenössische Departement des Innern zu richten und es sind denselben beizulegen: eine Schilderung des Lebens- und Bildungsganges des Kandidaten, die Schulzeugnisse, sowie ein

Ausweis über den Leumund und den Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und des Schweizerbürgerrechtes.

Der Bewerber muß vor Zulassung zur Prüfung überdies das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Vor der Zulassung zur praktischen Prüfung (Art. 10) hat der Kandidat den Ausweis über eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit bei einem patentierten Geometer beizubringen. Davon müssen mindestens 18 Monate auf die eigentliche Kataster- und Nachführungspraxis entfallen und dieselbe Zeit soll auf die praktische Ausbildung nach der theoretischen Prüfung verwendet werden.

Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur theoretischen und praktischen Prüfung.

Art. 4. Bewerber um das eidgenössische Geometerpatent für Grundbuchvermessungen haben nach der Zulassung zu den Prüfungen folgende Gebühren zu entrichten:

- a. für die theoretische Prüfung Fr. 100;
- b. für die praktische Prüfung Fr. 100.

Überdies Fr. 5 Beschlußgebühr, die bei der Anmeldung einzusenden ist.

Eine Restitution bezahlter Gebühren findet nicht statt.

Art. 5. Von der Prüfung in den in Art. 8, lit. a, b, c, d und e angeführten Fächern sind dispensiert alle Bewerber, welche ein zur Aufnahme in die Ingenieurabteilung der eidgenössischen polytechnischen Schule berechtigendes Maturitätszeugnis vorlegen können. Die Maturitätsnoten in diesen Fächern treten an Stelle der entsprechenden Prüfungsnoten.

Von der theoretischen Prüfung sind ganz befreit die diplomierten Vermessungsingenieure der eidgenössischen polytechnischen Schule.

Im übrigen entscheidet die Prüfungskommission, ob einem Patentbewerber die Prüfung ganz oder teilweise zu erlassen sei.

## II. Prüfungsverfahren.

Art. 6. Die Prüfungskommission bestimmt den allgemeinen Gang der Prüfung.

Für die theoretische Prüfung teilt sie sich in die nötige Zahl von Sektionen, bestimmt die Einreihung der Examinanden und die Zeit, welche jedem Fache gewidmet werden soll. Jede Sektion besteht aus einem Examinator und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission.

Für die praktische Prüfung teilt sich die Kommission ebenfalls in die nötigen Sektionen, denen mindestens zwei Mitglieder anzugehören haben.

Art. 7. Zur praktischen Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, welche die theoretische Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

Art. 8. Die theoretische, schriftliche und mündliche Prüfung umfaßt:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Gewicht |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a. Sprache: die Bearbeitung eines Aufsatzes und ein Diktat in der Muttersprache, wobei auf Stilistik, Orthographie und Kalligraphie gesehen wird;                                                                                                                                                                                                                             | 1       |
| b. Arithmetik und Algebra: die vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Abgekürzte Multiplikation und Division. Die algebraischen Operationen. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Logarithmen und ihre Anwendung. Der binomische Lehrsatz; | 1       |
| c. Planimetrie und Stereometrie: Die Elementarsätze, Konstruktionen und Berechnungen; Anfangsgründe der darstellenden Geometrie;                                                                                                                                                                                                                                              | 1       |
| d. Trigonometrie: die trigonometrischen Funktionen und Tafeln, die ebene Trigonometrie und die Polygonometrie, die Hauptformeln der sphärischen Trigonometrie;                                                                                                                                                                                                                | 1       |

- e. Analytische Geometrie der Ebene: Rechtwinklige- und Polar-  
koordinaten, die gerade Linie, der Kreis, die Kegelschnitte; 1
- f. höhere Analysis: Elemente der Differential- und Integralrech-  
nung, soweit dieselben in der Geodäsie in Betracht kommen, ins-  
besondere: Differentiation einfacher Funktionen, Maxima und Minima  
der Funktionen einer und von mehreren Variablen ohne und mit  
Nebenbedingungen. Taylorscher Satz. Logarithmische und trigono-  
metrische Reihen. Das einfache Integral. Quadratur ebener Kurven; 1
- g. die Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung  
derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate in  
ihrer Anwendung auf Aufgaben der Landmessung und Instrumenten-  
kunde, speziell: Durchschnitts- und mittlerer Fehler. Fehlerfort-  
pflanzungsgesetz. Anwendung zur Beurteilung der Fehler bei Längen-  
und Winkelmessungen. Nivellements etc. Trigonometrische Punkt-  
einschaltung nach der vermittelnden Methode. Ausgleichung eines  
Dreiecknetzes nach der bedingten Methode; 1
- h. Instrumentenkunde: Die Instrumente zum Linien- und Winkel-  
messen, zum Nivellieren, zum Zeichnen und Flächenrechnen, zum  
Kopieren und Reduzieren der Pläne. Prüfung, Berichtigung, An-  
wendung und Genauigkeit derselben; 1
- i. Triangulation und Polygonmessung: die Koordinatensysteme  
der Schweiz; die trigonometrische, polygonometrische und graphische  
Netzlegung; Koordinatenrechnung; Zentrierung; Registrierung, Aus-  
gleichung und Berechnung der Winkel, der Dreiecke und Koordinaten;  
Detailmessung: Aufnahmefethoden; Zeichnung des Gemessen-  
en in Handrissen und Plänen; das Flächenrechnen aus Koordinaten  
und Plänen; Fehlergrenzen;  
Vertikalmessungen: Geometrische Längen- und Flächen-  
nivellements; Auftragen von Längen- und Querprofilen; trigono-  
metrische Höhenbestimmungen, Einfluß von Erdkrümmung und Re-  
fraktion; Höhenbestimmungen bei topographischen Aufnahmen; baro-  
metrische Höhenbestimmungen; 2
- k. Absteckungen (Kurven, Bau- und Niveaulinien etc.); Elemente der  
Ingenieurkunde: Erd- und Wegbau, Meliorationen; 1
- l. Katasterwesen, Güterzusammenlegung, Nachführung mit Kenntnis  
der Einrichtung und Führung der Kataster- und Grundbücher, unter  
Berücksichtigung der wichtigsten einschlägigen Gesetzesbestim-  
mungen. 2

Summe aller Gewichte 13

Bei der Prüfung in der Vermessungskunde, insbesondere in den Fächern  
*h*, *i* und *l* ist speziell die Instruktion für die Grundbuchvermessungen vom  
vom 15. Dezember 1910 zu berücksichtigen.

Bei den schriftlichen Arbeiten wird auf eine korrekte und geordnete Dar-  
stellung Gewicht gelegt.

Die Prüfungskommission kann in Ausnahmefällen die theoretische Prüfung  
in zwei Teilen abnehmen.

Art. 9. Nach genügend bestandener theoretischer Prüfung und nach Zurück-  
legung der vorschriftsgemäß verlangten Praxis hat der Geometerkandidat dem  
Departement des Innern die in Art. 10 vorgesehenen praktischen Arbeiten ein-  
zureichen und mit den in Art. 3 und 4 vorgesehenen Ausweisen und Gebühren  
zu begleiten.

Art. 10. Praktische Prüfung. Der zum praktischen Examen zuge-  
lassene Kandidat legt der Prüfungskommission trigonometrische und polygono-  
metrische Berechnungen (Ausgleichung von 2—3 Neupunkten, Zugsberechnung

über ein Terrain von zirka 10 Hektaren), Handrisse und Planarbeiten (Meßtischaufnahme mit Kurvendarstellung etc.) vor, welche er während seiner praktischen Tätigkeit nachweisbar selbständig aufgenommen und bearbeitet hat und die durch die hierzu kompetente Amtsstelle geprüft worden sind. Die Prüfungskommission würdigt die Arbeiten nach freiem Ermessen und nimmt sodann die eigene Prüfung vor, welche soweit auszudehnen ist, bis sich die Examinatoren über das Können und die Leistungsfähigkeit des Kandidaten ein sicheres Urteil gebildet haben.

Art. 11. Die Anmeldung zur praktischen Prüfung hat in der Regel spätestens nach drei Jahren, vom Zeitpunkt des Bestehens der theoretischen Prüfung oder von dem Zeitpunkt des Befähigungsnachweises an gerechnet, der den Kandidaten gemäß Art. 5, Lemma 2 und 3, von der theoretischen Prüfung entbindet, zu geschehen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kandidat nur in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse von der Prüfungskommission zur praktischen Prüfung zugelassen werden.

Art. 12. Die Prüfungskommission hat darüber zu wachen, daß sämtliche Prüfungsarbeiten selbständig ausgeführt werden.

Stellt sich im Laufe der Prüfung heraus, daß ein Kandidat fremde Hilfe beansprucht hat, so wird er durch die Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; kommt aber sein Vergehen erst später zur Anzeige, so wird ihm kein Patent ausgestellt oder das bereits ausgestellte wieder abgenommen.

Art. 13. Für jedes der in Art. 8 erwähnten Fächer erteilen die Mitglieder der Prüfungssektion dem Kandidaten eine besondere, in einer ganzen Zahl ausgedrückte Zensur, wobei 6 die beste, 1 die geringste Note bedeutet. Können sich die Mitglieder über die zu erteilende Note nicht einigen, so gilt das arithmetische Mittel aus ihren Vorschlägen als Zensurnote. Jede der erlangten Zensurnoten wird mit dem Gewicht des betreffenden Faches multipliziert. Der Kandidat wird zu der praktischen Prüfung zugelassen, wenn das Mittel aus allen Noten nicht weniger als 4 beträgt.

Zum Erfolg in der praktischen Prüfung (Art. 10) ist für den Kandidaten mindestens die Note 4 erforderlich.

Art. 14. Kandidaten, welche das theoretische Examen nicht bestanden haben, dürfen erst nach Ablauf eines Jahres zu einer nochmaligen letzten Prüfung zugelassen werden.

Das gleiche gilt auch für den Fall, daß die praktische Prüfung erfolglos war.

Art. 15. Es kann gegen den Entscheid der Prüfungskommission von seiten des Kandidaten nicht rekuriert werden, es sei denn, daß bei der Prüfung Bestimmungen des Prüfungsreglementes verletzt worden wären.

In diesem Fall ist an die Prüfungskommission innert zehn Tagen von der Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten an gerechnet, zu rekurrieren, unter Möglichkeit der Weiterziehung an das Departement des Innern.

### III. Patentierung.

Art. 16. Der Kandidat, welcher die praktische Prüfung bestanden hat, erhält, nachdem er sich über den unverändert guten Leumund und die Handlungsfähigkeit ausgewiesen hat, durch Vermittlung des eidgenössischen Departements des Innern das Patent eines staatlich geprüften Geometers, das zur Ausführung von Grundbuchvermessungen berechtigt.

Das Patent enthält außer dem Namen etc. des Kandidaten nur den Ausdruck „bestanden“. Es trägt die Unterschrift des Departementsvorstehers, den Stempel des eidgenössischen Departements des Innern und die Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission.

### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 17. Die vor dem 1. Januar 1911 bei den Prüfungsbehörden des Konkordats und der Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf abgelegten

teilweisen Prüfungen und die durchgeführte praktische Betätigung sollen bei der Zulassung zu den Prüfungen und bei diesen selbst berücksichtigt werden.

Art. 18. Die Vorschriften des vorliegenden Reglementes treten am 1. Mai 1911 in Kraft und gelten bis zum Erlaß bundesrechtlicher Bestimmungen über den Erwerb des Geometerpatentes (Art. 34 der Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910).

---

**4. 4. Bundesratsbeschluß betreffend Änderung der Bezeichnung der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich. (Vom 23. Juni 1911.)**

Der schweizerische Bundesrat  
auf Bericht und Antrag seines Departements des Innern,  
beschließt:

Art. 1. Die durch Bundesgesetz vom 7. Hornung 1854 errichtete eidgenössische polytechnische Schule in Zürich (Eidg. Polytechnikum) führt von nun an den Titel: Eidgenössische technische Hochschule.

Die französische und die italienische Bezeichnung der Anstalt erleiden keine Änderung.

Art. 2. Der Name „Direktor“ des technischen Leiters der Schule wird umgewandelt in den Namen Rektor.

---

**5. 5. Bundesratsbeschluß betreffend die Besoldungen der Assistenten der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten und der Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau. (Vom 27. Oktober 1911.)**

Der schweizerische Bundesrat,  
auf Antrag seines Landwirtschaftsdepartements,  
beschließt:

In Abänderung von Artikel 7 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Oktober 1900 betreffend die Organisation und die Beamten der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten, sowie von Artikel 8 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juli 1902 betreffend die Organisation und die Beamten der schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil werden die der VI., V. und IV. Besoldungsklasse zugeordneten Assistenten in die zunächst höhere Besoldungsklasse eingereiht.

---

**6. 6. Kreisschreiben des schweizerischen Industriedepartements an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Beteiligung der beruflichen Unterrichtsanstalten an der Landesausstellung. (Vom 11. November 1911.)**

Das Programm der schweizerischen Landesausstellung des Jahres 1914 in Bern sieht eine Gruppe 43: Erziehung, Unterricht und Berufsbildung, vor.

Für uns handelt es sich um die Frage, welche Stellung betreffend das in unsern Geschäftskreis gehörende berufliche Bildungswesen einzunehmen sei.

In dieser Hinsicht möchten wir in erster Linie den Grundsatz aufstellen, daß das genannte Gebiet sich an der Ausstellung zu beteiligen habe. Man verstände es weder in unserem Lande, noch auswärts, wenn das berufliche Bildungswesen ausbliebe, dem so hervorragende volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt und öffentliche wie private Mittel in starkem Maße zugewendet werden. Das allgemeine Interesse an ihm erheischt, daß es seine Leistungen vorführe, auch wenn der Betrieb von Schulen eine vorübergehende Störung erleidet und die Beteiligung an der Landesausstellung erhebliche Kosten verursacht.

Sodann ist zu prüfen, wie diese Beteiligung zu gestalten sei. Wir haben uns hierüber mit unsern Experten und Expertinnen für berufliches Bildungswesen (Konferenz vom 17. bis 20. Oktober 1911) beraten und es ergibt sich folgende Sachlage.

## A.

Es können nicht sämtliche vom Bunde subventionierten Anstalten zur Beteiligung an der Landesausstellung veranlaßt werden, hauptsächlich aus zwei Gründen. Einmal ist ihre Zahl (gewerbliche und industrielle rund 400, hauswirtschaftliche und berufliche für das weibliche Geschlecht 540) so groß geworden, daß sie im Rahmen der Ausstellung schlechterdings nicht unterzubringen wären, hatte man doch schon an derjenigen in Genf (1896) große Mühe, für 190 beteiligte Schulen 2850 m<sup>2</sup> Bodenfläche zu erlangen. Sodann ist zu berücksichtigen, daß, wie auch die Erfahrungen in Genf zeigen, die Fortbildungsschulstufe mit ihrer Masse von Zeichnungen und Heften auf die Besucher keine erhebliche Anziehungskraft auszuüben vermag.

## B.

Dagegen eignen sich, wegen ihrer verhältnismäßig geringen Zahl und wegen ihrer Tätigkeit, zur Beteiligung die Fachschulen mit ihren praktischen Arbeiten. Als solche nennen wir

- die Techniken, Kunstgewerbeschulen, Lehrwerkstätten, Schulen für Uhrenmacher, Sticker, Weber, Holzschnitzer und Töpfer,
- die Frauenarbeitsschulen und ausgebauten Haushaltungsschulen, eventuell mit Kollektivausstellungen: Musterateliers, Musterküche.

Hier entsteht die Frage, ob eine Fachschule, statt in der Gruppe 43, in der ihrer Industrie gewidmeten Gruppe (z. B. Baumwollengewebe, Seidengewebe, Stickereien, Bekleidung, Weißwaren, Möbel, Holzwaren, keramische Waren, Uhren, Instrumente und Apparate) ausstellen könne. Will sie außer in der Gruppe 43 auch in der Industriegruppe ausstellen, so steht ihr das natürlich frei. Aber es muß verlangt werden, daß die Schule sowieso in der Gruppe Unterricht erscheine. Sonst könnte die Abteilung berufliches Bildungswesen in Gruppe 43 mit Bezug auf den wichtigsten Teil, die Fachschulen, weder ein einheitliches, noch ein vollständiges Bild bieten, und der Gedanke, in einer von Bundes wegen organisierten Veranstaltung die auch unter Mitwirkung des Bundes zustande gekommene Entwicklung jenes Bildungswesens vorzuführen, ginge verloren. Einzelne Anstalten, die sich in Abteilungen für verschiedene Industrien und Gewerbe gliedern (z. B. Techniken, Kunstgewerbeschulen, Lehrwerkstätten), kämen sogar in den Fall, ihre Ausstellung zu zersplittern. Anzuerkennen ist zwar, daß die Industrien und Gewerbe an den ihnen dienenden Fachschulen ein großes Interesse haben, aber es darf aus diesem Gesichtspunkt keine Beeinträchtigung der Unterrichtsausstellung hervorgehen. Dem Bunde könnte übrigens kaum zugemutet werden, die Ausstellung von der Gruppe Unterricht sich fernhaltender Anstalten zu organisieren und zu bezahlen. Eine ungleiche und daher unzulässige Behandlung wäre es, den einen dieses Fernbleiben zu gestatten, den andern nicht.

Betreffend die Wahl der auszustellenden Arbeiten soll den Schulen die möglichste Freiheit gelassen werden. Vorbehalten bleiben Einschränkungen, die sich aus dem verfügbaren Raum ergeben, sowie gewisse Befugnisse, die der für diese Ausstellung einzusetzenden Spezialkommission zu übertragen sind.

Selbstverständlich ist, daß die Schulen nicht dazu angehalten werden sollen, technische Geheimnisse preiszugeben.

Aus den in lit. A angegebenen Gründen dürfen die Fachschulen keine Arbeiten aus den theoretischen Fächern und nur solche Zeichnungen ausstellen, die zur Anfertigung der entsprechenden ausgestellten Gegenstände seitens der Schüler geführt haben.

## C.

Die untere Schulstufe sollte an der Landesausstellung immerhin nicht gänzlich fehlen. Um den Aufbau des beruflichen Unterrichts und die Art desjenigen

auf jener Stufe vor Augen zu führen, erscheint es als geboten, einige Fortbildungsschulen der gewerblichen und der hauswirtschaftlichen Richtung als Beispiele herbeizuziehen. Die Ausstellung ihrer Schülerarbeiten müßte die theoretischen und praktischen Disziplinen umfassen und sich nach einheitlichen, von Bundes wegen aufzustellenden Vorschriften richten.

Auch hier verlangt die Raumfrage eine gewisse Beschränkung. Auf der andern Seite ist es eine heikle Sache, aus den genannten Schulen eine Auswahl zu treffen. Die beste Lösung ist vielleicht die, daß jeder Kanton eine gewerbliche und eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule stellt. Auf diese Weise kommen die verschiedenen Schultypen (städtische, ländliche Verhältnisse; Schulen mit vollständigem und mit beschränktem Unterrichtsplan; Gewerbeschulen usw.) von selbst zur Darstellung. Die Bezeichnung dieser Schulen wäre den Kantonsregierungen überlassen, jedoch müßten wir uns die Genehmigung vorbehalten, um nötigenfalls einen Ausgleich zwischen den Schularten herbeiführen zu können.

Gestattet der Raum nicht, die Arbeiten von etwa 50 Fortbildungsschulen verschiedener Art auszustellen, so muß eine andere Lösung gesucht werden. Bei einer kleinern Zahl wird allerdings beim nicht kundigen Besucher noch mehr ein falscher Eindruck über die Ausdehnung des beruflichen Fortbildungsunterrichts in unserem Lande entstehen.

#### D.

Die Gewerbemuseen ohne Unterrichtsbetrieb und die Lehrmittelsammlungen eignen sich nicht zur Beschickung einer Ausstellung des beruflichen Unterrichtswesens.

Noch unentschieden ist die Frage, ob solchem Unterricht dienende einzelne Lehrmittel schweizerischen Ursprungs in die Ausstellung der Schulen zuzulassen seien. Streng genommen sollten die Arbeiten der Schulen nicht mit Erzeugnissen andern Ursprungs vermengt werden. Ferner ist eine Sichtung der Lehrmittel nicht tunlich und daher auch die Vorführung solcher zu befürchten, die nicht empfehlenswert sind. Die Lehrmittel können in die 9. Untergruppe (der Gruppe 43) verwiesen werden, die unter anderm Lehrmittel überhaupt und Literatur umfaßt.

#### E.

Um einen tiefern Einblick in die hier in Frage kommenden Bildungsgebiete zu verschaffen, ist für jedes derselben (gewerbliche und industrielle Berufsbildung, hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts) eine beschreibende Darstellung auszuführen. Diese Maßnahme ist um so notwendiger, als, wie wir dargelegt haben, nur ein kleinerer Teil der Bildungsanstalten ausstellen kann.

Die Aufgabe kann voraussichtlich die geplante schweizerische Schulstatistik übernehmen, die ein Bild des gesamten schweizerischen Unterrichtswesens bieten wird. Dabei müssen wir allerdings verlangen, daß die genannten Bildungsgebiete gesondert, also von den übrigen getrennt, zur Darstellung gelangen und von Personen bearbeitet werden, die mit ihnen vertraut sind. Auf diese Weise dürfte der Zweck erreicht, doppelte Arbeit und Kostenaufwendung vermieden werden. Eine endgültige Vereinbarung mit der Leitung der Schulstatistik steht zurzeit noch aus.

Besondere graphische Darstellungen können gleichwohl angefertigt und ausgestellt werden.

#### F.

Das „Allgemeine Ausstellungs- und Organisationsprogramm“ sieht vor, daß die Leistungen der Aussteller durch ein Preisgericht beurteilt werden.

Für die an der Landesausstellung in Genf beteiligten beruflichen Bildungsanstalten hatten wir in unserer Verordnung vom 21. Mai 1894 die Bestimmung aufgestellt, daß eine Beurteilung ihrer Leistungen durch ein Preisgericht und eine Prämiiierung nicht statfinde.

Es ist auch jetzt dieser Standpunkt einzunehmen, somit die Beurteilung jeder einzelnen ausstellenden Schule und die Verleihung von Auszeichnungen abzulehnen, weil es auf dem Gebiete des Unterrichts äußerst schwer hält, sichere Grundlagen für derartige Maßnahmen zu erstellen. Nicht erörtert sei hier die Frage, welchen Einfluß auf die Schulen der auf die Erlangung von Auszeichnungen hinzielende Wettstreit und der Gebrauch solcher haben würde.

Dafür sind allgemeine Berichte über die gesamten beruflichen Unterrichtsgebiete in Aussicht zu nehmen, sowohl auf Grund der an der Landesausstellung gebotenen Leistungen, als auf Grund der aus der Beschreibung (lit. E) ersichtlichen Organisationsverhältnisse, also auch für die berufliche Fortbildungsschulstufe.

Wir bringen Ihnen diese Grundzüge zur Kenntnis, mit der Einladung, davon die Beteiligten zu unterrichten. Gleichzeitig erklären wir uns gerne bereit, deren Bemerkungen, sowie die Ihrigen entgegenzunehmen.

Besonders zu erledigen ist noch folgender Punkt:

Die Anordnung der Bauten an der Landesausstellung ist bereits im Gange, und die Erstellung solcher wird bald beginnen. Es ist daher von großer Wichtigkeit, den Anspruch an Raum für die Ausstellung des beruflichen Bildungswesens demnächst zu erfahren und geltend zu machen. Für die in lit. B genannten Fachschulen und für je eine gewerbliche und eine hauswirtschaftliche, von Ihnen vorläufig zu bezeichnende Fortbildungsschule (s. lit. C) wollen Sie uns also angeben, wie viel zu belegender Platz (ohne Gänge) von jeder Schule beansprucht wird, ausgeschieden nach Boden- und nach Wandfläche. Diese Angaben müssen einerseits maximale sein, anderseits sich auf das Notwendigste beschränken. Es ist nicht zu erwarten, daß mehr Raum zur Verfügung stehen wird als in Genf (s. lit. A). Außerdem ist in Bern Platzmiete zu bezahlen.

Ob es möglich sein wird, einen der Berufsbildung gewidmeten Pavillon zu erlangen, ist zurzeit ungewiß.

Die Antwort betreffend die in lit. A—F erwähnten Grundzüge, sowie die Angaben über die Raumansprüche erbitten wir bis Ende Dezember 1911. Wir behalten uns vor, je nach Umständen die Vertreter der Kantonsregierungen im Anfang des kommenden Jahres zu einer Konferenz behufs mündlicher Verhandlung über den Gegenstand einzuberufen.

**7. 7. Kreisschreiben des eidgenössischen Handelsdepartementes an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Landesausstellung 1914 in Bern. (Vom 11. November 1911.)**

Wir beehren uns, Ihnen hiernach den Programmentwurf des eidgenössischen Handelsdepartementes über die Beteiligung des schweizerischen kaufmännischen Unterrichtswesens an der Landesausstellung 1914 in Bern zur Kenntnis zu bringen.

1. Die kaufmännischen Unterrichtsanstalten werden sich an der Landesausstellung in Bern in Gruppe 43 „Erziehung, Unterricht, berufliche Bildung“ beteiligen.

2. Die Ausstellung der vom Bunde subventionierten kaufmännischen Unterrichtsanstalten wird kollektiven Charakter haben und nach Vereinbarung mit den betreffenden Schulbehörden vom eidgenössischen Handelsdepartemente organisiert werden. Diese Ausstellung soll die große Entwicklung dieser Anstalten, ihre Organisation und die bedeutenden finanziellen Aufwendungen für sie veranschaulichen.

3. Nach der einstimmigen Ansicht der Handelsschuldelegierten, die am 3. Juni 1911 in Bern versammelt waren, soll die Ausstellung über das kaufmännische Bildungswesen keine Schülerarbeiten enthalten, weil diese kein treues Bild über den Wert des kaufmännischen Unterrichts geben können und gewöhnlich auch gar nicht gewürdigt werden. Der dem kaufmännischen Bildungswesen zur Verfügung gestellte Platz würde übrigens nicht hinreichen, damit die 165

vom Bunde subventionierten kaufmännischen Unterrichtsanstalten Hefte und andere Schülerarbeiten ausstellen könnten.

4. Die Kollektivausstellung über das schweizerische kaufmännische Bildungswesen wird umfassen:

- a. Eine vollständige Monographie des schweizerischen kaufmännischen Bildungswesens und besonders seiner Entwicklung von 1896 bis 1914. Dieses Werk, das in gewissem Sinne die Fortsetzung des im Jahre 1896 vom Handelsdepartement herausgegebenen bilden wird, soll alle kaufmännischen Unterrichtsanstalten behandeln: Fortbildungskurse, Handels- und Verwaltungsschulen, Handelshochschulen, Gesellschaften, die die Förderung des kaufmännischen Unterrichtes bezwecken, Bibliotheken, Vorträge, Wirtschaftsarchive, Lehrlingsprüfungen etc. Es soll für alle Schulen der gleichen Kategorie nach einem einheitlichen Plane eingerichtet und mit graphischen Darstellungen und Karten ausgestattet werden;
- b. Wandbilder (Karten, graphische Darstellungen, Diagramme, Photographien etc.), die die Entwicklung des kaufmännischen Unterrichtswesens, seinen gegenwärtigen Stand und die für dasselbe aufgewendeten finanziellen Leistungen veranschaulichen;
- c. eine Sammlung von Lehrbüchern und Unterrichtsmitteln, wie sie bei den schweizerischen Handelslehranstalten im Gebrauche sind, immerhin unter Beschränkung auf solche, die in der Schweiz herausgegeben worden, oder deren Verfasser Schweizer sind.

5. Die Kosten der Kollektivausstellung sollen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte, vom Bunde getragen werden.

6. Eine von unserm Departement einzuberufende Versammlung von Delegierten der kaufmännischen Unterrichtsanstalten wird die Einzelheiten der Organisation der Abteilung „Kaufmännischer Unterricht“ festsetzen.

Wir bitten Sie um gütige Prüfung dieses Programmes und um allfällige Abänderungsvorschläge bis Ende Dezember nächsthin.

**8. 8. Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartements an die Erziehungsbehörden der Kantone betreffend die Berichterstattung über den Turnunterricht. (Vom 1. August 1911.)**

Durch die bundesrätliche Verordnung vom 2. November 1909 ist die periodische Berichterstattung der Kantone über den Turnunterricht in den Volksschulen auf einen dreijährigen Turnus festgelegt worden und hat zum ersten Male auf Ende 1913 zu erfolgen.

Die neue Militärorganisation hat den Anfang des obligatorischen Turnunterrichts auf den Beginn der Schulpflicht verlegt. Um den Kantonen die Durchführung dieses Unterrichts zu erleichtern und zugleich eine gewisse Einheitlichkeit zu ermöglichen, haben wir die der Abteilung für Infanterie zugewiesene Eidgenössische Turnkommission beauftragt, die bereits vergriffene Turnschule vom Jahre 1898 durch entsprechende Umarbeitung den veränderten Bestimmungen der Militärorganisation und den seither gemachten Fortschritten auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung anzupassen. Diese Arbeiten sind soweit vorgeschritten, daß binnen weniger Monate die neue Ausgabe erfolgen kann.

Die neue Turnschule für Knaben gliedert sich in drei Stufen, welche folgende Jahrgänge umfassen:

- |           |                       |
|-----------|-----------------------|
| I. Stufe: | 7., 8., 9. Altersjahr |
| II. „     | 10., 11., 12. „       |
| III. „    | 13., 14., 15. „       |

Der Turnstoff der verschiedenen Altersstufen ist nach physiologischen und psychologischen Gesichtspunkten unter Rücksichtnahme auf die verschiedenartigen Bedürfnisse des jugendlichen Alters ausgewählt. Auf der I. Stufe

wiegen die spielartigen Übungen vor; der Bewegungsfreiheit und dem intensiven Bewegungsbedürfnis der Kinder, das reiche Abwechslung verlangt, ist ein möglichst weiter Spielraum gelassen. Auf der II. und III. Stufe kommt neben der hygienischen Seite besonders auch die psychische Ausbildung, die Erziehung zur Gewandtheit und Geschicklichkeit, zum Wagemut und Selbstvertrauen und die Disziplinierung zur willigen Einordnung in das Ganze zu ihrem Recht.

Gegenüber der frühern Turnschule sind die Gerätübungen in ihren Anforderungen und in ihrer Anzahl erheblich eingeschränkt; dafür treten neu binzu die volkstümlichen Übungen, welche ihre natürliche Fortsetzung finden in einer Reihe von Bewegungsspielen, die berufen sind, je länger je mehr ein gesundheitsförderndes Gemeingut des Volkes zu werden.

Wir empfehlen den Kantonen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, den obligatorischen Turnunterricht für die Jugend des schulpflichtigen Alters auf allen drei Stufen so bald als möglich zur Durchführung zu bringen und die Berichtsperiode 1911—1913 so auszunützen, daß auf Ende 1913 der Stand des Turnunterrichts im ganzen Lande den Anforderungen einer zweckdienlichen Erziehung entspricht.

Gemäß Art. 7 der Verordnung haben wir durch die Eidgenössische Turnkommission, im Anschlusse an die Turnschule, auch die Vorschriften über die Geräte für den Turnunterricht (Normalien) revidieren lassen, und stellen Ihnen zuhanden der Gemeinden die erforderlichen Exemplare zu.

Wesentliche Bedingung für einen guten Erfolg des Turnunterrichts bleibt, daß in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten die künftigen Lehrkräfte mit einer rationellen Methode der körperlichen Erziehung vertraut gemacht werden, und daß außerdem die im Amte stehenden Lehrer und Lehrerinnen in besonderen Kursen durch Fachmänner in den Sinn und Geist der neuen Turnschule eingeführt werden. Wir laden daher die Kantone ein, nach Herausgabe der neuen Turnschule zur Weiterbildung ihrer Lehrkräfte besondere Turnkurse zu organisieren und unter Beobachtung der in Art. 13 der bundesrätlichen Verordnung über den Vorunterricht vom 2. November 1909 enthaltenen Bestimmungen die Mitwirkung des Bundes in Anspruch zu nehmen.

Um ein zuverlässiges Bild sowohl des gegenwärtigen Standes, als des Fortschrittes der physischen Erziehung unserer Jugend zu erhalten, übermitteln wir Ihnen schon jetzt die auf Ende 1913 einzureichenden Fragebogen und ersuchen Sie,

1. den Status der Schulen Ihres Kantons pro Frühjahr 1911 aufzunehmen,
2. die in den Jahren 1911, 1912 und 1913 eingeführten Neuerungen nachzutragen und
3. auf Ende 1913 wiederum den Status festzusetzen.

Angesichts der gewaltigen Anstrengungen, welche in den uns umgebenden Staaten gemacht werden zur Hebung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit des Volkes, sollte es auch der Schweiz gelingen, durch ein richtiges Zusammenwirken von Bund und Kantonen die alte schweizerische Volkskraft nicht nur zu erhalten, sondern sie noch um ein bedeutendes zu vermehren. Im Hinblick auf die große Wichtigkeit der körperlichen Erziehung für unsere Wohlfahrt und für die Erhaltung unserer wirtschaftlichen und politischen Selbständigkeit muß eine gedeihliche Weiterentwicklung des Turnunterrichts auf allen Stufen der Volksschule und der höheren Lehranstalten mit allen Mitteln angestrebt werden.

**9. 9. Berichterstattung des Kantons ..... für die Jahre 1911/12/13 betreffend den Turnunterricht in der Schule an das Schweizerische Militärdepartement. (Art. 1—14 der Verordnung über den Vorunterricht vom 2. November 1909.)<sup>1)</sup>**

**A. Organisation des Turnunterrichts.**

1. Durch welche Bestimmungen ist der Turnunterricht in den Schulen geordnet?
2. In welchem Altersjahr beginnt der obligatorische Schulunterricht?

<sup>1)</sup> Dieser Bericht ist auf 31. Dezember 1913 an die Abteilung für Infanterie zu senden.



|                                                                              |      |      |
|------------------------------------------------------------------------------|------|------|
| c. ohne Turnunterricht . . . . .                                             |      |      |
| 19. Gründe für 18b und 18c:                                                  |      |      |
| 20. Anzahl der Schulklassen III. Stufe . . . . .                             | 1911 | 1913 |
| a. mit regelmäßigem Turnunterricht während des ganzen Jahres . . . . .       |      |      |
| b. mit regelmäßigem Turnunterricht während eines Teiles des Jahres . . . . . |      |      |
| c. ohne Turnunterricht . . . . .                                             |      |      |
| 21. Gründe für 20b und 20c:                                                  |      |      |
| 22. Anzahl der Schulhäuser . . . . .                                         | 1911 | 1913 |
| a. mit Turnunterricht jeder einzelnen Klasse . . . . .                       |      |      |
| b. mit Zusammenzug von Turnklassen der gleichen Turnstufen . . . . .         |      |      |
| c. mit Zusammenzug von Turnklassen verschiedener Turnstufen . . . . .        |      |      |

*III. Anzahl der turnpflichtigen Knaben.*

|                                                           |      |      |
|-----------------------------------------------------------|------|------|
| 23. Gesamtzahl der schulpflichtigen Knaben im Kanton . .  | 1911 | 1913 |
| I. Stufe . . . . .                                        |      |      |
| II. Stufe . . . . .                                       |      |      |
| III. Stufe . . . . .                                      |      |      |
| 24. Zahl der turnenden Knaben . . . . .                   | 1911 | 1913 |
| I. Stufe . . . . .                                        |      |      |
| II. Stufe . . . . .                                       |      |      |
| III. Stufe . . . . .                                      |      |      |
| 25. Zahl der ärztlich vom Turnen dispensierten Knaben . . | 1911 | 1913 |
| I. Stufe . . . . .                                        |      |      |
| II. Stufe . . . . .                                       |      |      |
| III. Stufe . . . . .                                      |      |      |

*C. Lehrkräfte.*

26. Wurde der Turnunterricht der Knaben auf den verschiedenen Schulstufen ausschließlich durch die Lehrer und Lehrerinnen erteilt oder wurden auch andere Lehrkräfte außerhalb des Lehrerstandes (Vorturner von Vereinen etc.) beigezogen?
27. Mit welcher wöchentlichen Stundenzahl ist in den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten der Turnunterricht jeder Klasse bedacht?
28. Werden im Seminarturnunterricht die einzelnen Klassen getrennt unterrichtet oder besteht Klassenzusammenzug?
29. Sind die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten ausgerüstet:
  - a. mit genügendem Turnplatz?
  - b. mit genügenden Turneinrichtungen und Spielgeräten?
  - c. mit genügenden Turnlokalen?
30. Bildet das Turnen bei den Lehramtsprüfungen der Primar- und Mittelschullehrer- und -Lehrerinnen (Sekundar- und Bezirksschullehrer) ein obligatorisches Prüfungsfach?
31. Haben die Lehramtskandidaten Gelegenheit, in einem Seminarturnverein oder anderweitig sich turnerisch zu betätigen und praktisch in der Erteilung des Turnunterrichts sich auszubilden?
32. Erhält der Seminarturnverein vom Kanton jährliche Subvention?
33. Wurden für die im Amte stehenden Lehrer und Lehrerinnen Kurse zur Einführung in die neue Turnschule oder zur Fortbildung in der Erteilung des Turnunterrichts abgehalten?

34. Bestehen im Kanton Lehrer- und Lehrerinnenturnvereine, und werden sie vom Kanton unterstützt?

*D. Weitere Mitteilungen über den Stand der physischen Erziehung der Jugend.*

Angabe weiterer Anordnungen zur Hebung des Turnunterrichts (z. B. Verabfolgung von Staatsbeiträgen zur Erweiterung der Turnplätze, Erstellung von Turnlokalen, Anschaffung von Turn- und Spielgeräten, Erlaß von Instruktionen, Jahresprogrammen, Kreisschreiben betreffend Erteilung des Turnunterrichts, Organisation von Turninspektionen, Subventionierung von Lehrern und Lehrerinnen behufs Teilnahme an schweizerischen und auswärtigen Turnlehrerkursen, Besoldungszulagen [Stellvertretung], Unterstützung von Studententurnvereinen etc.).

Mitteilungen über Schwimmunterricht, Spielnachmittage, Jugend-Spiel und -Wandern, Kadettenunterricht, Armbrustschießen etc.

*E. Wünsche und Anregungen.*

....., den ..... 1913.

Die Richtigkeit obiger Angaben bezeugt:

**10. 10. Vorschriften des schweizerischen Militärdepartements über die Geräte für den Turnunterricht.** (Vom schweizerischen Militärdepartement genehmigt den 1. August 1911.)

Gemäß Art. 7, Schlußsatz, der Verordnung über den Vorunterricht vom 2. November 1909 werden zuhanden der Schulbehörden über die zu beschaffenden Turn- und Spielgeräte, sowie die Einrichtung von Turnplätzen und Turnlokalen folgende, von Zeichnungen begleitete Vorschriften (Normalien) erlassen.

*A. Die erforderlichen Geräte.*

*I. Stufe*, bis und mit dem 9. Altersjahr:

*a.* Spielgeräte: Handbälle und Reifen mit Holzstäbchen, je einer für jeden Schüler der zahlreichsten Turnklasse; — *b.* ein Schwungseil.

*II. Stufe*: 10., 11. und 12. Altersjahr:

*a.* Spielgeräte: 2 kleine und 2 große Handbälle, 1—2 Schlaghölzer, 6 Flaggenstäbe und 4 Malstangen, eine Einrichtung zum Korbballspiel, ein Ziehtau; — *b.* Sprunggerät: Springel; — *c.* Hanggeräte: Klettergerüst oder Recke; — *d.* Stützgeräte: Stemm balken oder Barren.

*III. Stufe*: 13., 14. und 15. Altersjahr: Zu den vorgenannten Geräten kommen hinzu: *a.* Ein Schleuderball und ein gut springender Gummiball; — *b.* Sturmbretter; — *c.* Eisenstäbe.

*Bemerkungen zur II. und III. Stufe.*

1. Die Anzahl der Eisenstäbe muß der Schülerzahl der stärksten Turnklasse entsprechen. Die übrigen Anschaffungen sind so zu treffen, daß jede Übung an den Geräten in 4 bis 6 Ablösungen von der ganzen Klasse durchgenommen werden kann.

2. Wo die Verschiedenheit der Größe der Schüler dies erfordert, wie bei Reck und Barren, müssen mehrere Geräte derselben Art vorhanden sein.

3. Als Hindernisse bei den volkstümlichen Übungen können auf dem Turnplatz Stemm balken, Sturmbretter, Reckstangen, Decken (Matten) und im Gelände Böschungen, Gräben und Hecken Verwendung finden.

*B. Die Beschaffenheit der einzelnen Geräte.*

*a. Spielgeräte.*

*I. Stufe.* Die Handbälle sollen gut springende hohle Gummibälle (Paragummi) von 5 cm Durchmesser sein.

Die *Reifen* können von Holz erstellt sein. Ein Durchmesser von 60 cm genügt. Die *Hartholzstäbchen* sind 30 cm lang und 15 mm dick.

*II. Stufe.* Die *kleinen Handbälle*, von zirka 6 cm Durchmesser, bestehen aus einer dickwandigen Gummiballeinlage, die mit Wolle oder Tuchresten umwickelt und umstrickt oder mit Haarpolsterung und Lederbezug versehen ist.

Als *große Handbälle* sind für große Distanzen sogenannte Fußbälle, Durchmesser 21–22½ cm, am passendsten. Sie bestehen aus Überzügen von Rindleder, die mittelst Einlagen aus Gummiblasen stramm ausgespannt werden.

Für kurze Distanzen sind mit Rindshaar gefüllte Bälle mit Lederbezug vorzuziehen. Durchmesser 18–21 cm.

Das *Schlagholz* wird aus Buchen- oder Lindenholz angefertigt, ist 50 cm lang, schaufelartig geformt. Der 30 cm langen, 10 cm breiten und 1,5–2 cm dicken Schaufel schließt sich als Handhabe ein 20 cm langer und 2 cm dicker Handgriff an.

*Flaggenstäbe* sind harthölzerne, unten mit einer konischen Eisenspitze und oben mit einer kleinen Flagge versehene Stäbe von 1,50 m Länge und 2 cm Dicke.

Die *Malstangen* sind wie die Flaggenstäbe mit Eisenspitzen, oben aber statt mit Flaggen mit Ringschrauben versehen, damit ein mit Karabinerhaken versehenes zirka 5 m langes Band (Schnur) eingehängt werden kann. Länge der Stangen 3 m, Dicke 2½ cm.

Zum *Korbballsport* bedarf es zweier zylindrischer Körbe ohne Boden und Deckel. Ihre Höhe beträgt zirka 30 cm, der Durchmesser zirka 25 cm. Ferner braucht es einen Hohlball (Fußball) von 21–22½ cm Durchmesser, sowie Aufhängevorrichtungen für die Körbe in zirka 3 m Höhe je in der Mitte der beiden kürzeren Wände des Turnlokales oder an zwei Malstangen im Freien.

Das *Ziehtau* soll 10–12 m lang und 25 mm dick sein, aus gutem Hanf, an den Enden mit einer Schlaufe versehen, oder, wie beim Klettertau, in einen ledernen Stiefel genäht.

*III. Stufe.* Der *Schleuderball* ist ein gefüllter Handball von 18–21 cm Durchmesser, der mit einem ledernen Henkel oder einer 20 cm langen Leder-schlaufe versehen ist und dessen Gewicht 800 bis höchstens 1200 Gramm betragen darf.

Der *gut springende Gummiball* (Paragummi) soll zirka 10 cm Durchmesser haben.

## b. Sprunggeräte.

### I. Schwungseil.

Als *Schwungseil* wird ein 6–8 m langes, in der Mitte 15–18 mm dickes, an den Enden dünneres geflochtenes Seil verwendet. Ein Ende ist mit handbreiter Schlaufe, das andere mit einem verzinkten Ring versehen. Fig. I.

### II. Springel (Fig. II a, b, c, d, e).

Der Springel besteht aus zwei Pfeilern (Springständern), die man entweder in den Boden eingräbt (einbetoniert), Fig. II a, oder, was namentlich für den *Turnsaal* empfehlenswerter ist, tragbar erstellt. Fig. II b.

Im letztern Falle stemmt man die 1,60 m langen und 5 cm dicken Pfeiler von Tannenholz in einen Kreuzfuß, bestehend aus zwei (harthölzerne) Schwellen, wovon jede etwa 60 cm lang, 12 cm breit und 6 cm dick ist. Fig. II c.

Von 5 zu 5 cm sind die Pfeiler mit Löchern versehen, welche nach einem Winkel des Kreuzfußes gerichtet sein müssen, in welche Löcher ein eiserner Schieber, Fig. II d, eingehängt werden kann.

Als Springständer können auch die Reckständer verwendet werden, wodurch, was sehr zu empfehlen ist, auch ein gleichzeitiges Springen mehrerer Schüler in verschiedener Höhe ermöglicht wird.

Die Springschnur ist ein 3–4 m langes, 7–8 mm dickes Seil, an den Enden mit ringähnlichen Klammern aus federndem Stahldraht versehen, welche über

die Knöpfe der Schieber derart angehängt werden, daß das Seil leicht angespannt wird. Fig. II e.

Berührt der Springende das so angehängte Seil, so reißt er die federnden Klammern von den Schieberknöpfen los.

Als Springschnüre können auch solche mit beschwerten Ledersäckchen oder solche aus Gummifaden verwendet werden.

Auf die Niedersprungstelle legt man im *Turnsaal* eine weiche Unterlage. Koksmatten (sogenannte Türvorlagen), die leicht gereinigt werden können, sind hierzu genügend.

### III. Sturmbretter (Fig. III a und b).

Die Sturmbretter bestehen aus 3 cm dicken, 60 cm breiten und 2,50 m langen ungehobelten tannenen Brettern. Auf der Unterseite sind sie mit drei harthölzernen Querleisten versehen, welche mit Mutterschrauben befestigt sind. Die obere Leiste ist 8 cm hoch und 80 cm lang, die mittlere und untere sind 7 cm breit und 3 cm dick.

Das Sturmbrett wird mit der obern Leiste auf den Stemm balken oder die Reckstange gelegt und mittelst der vorstehenden Enden der Leiste daran festgebunden. Fig. III b.

Die obere Brett kante ist abzurunden, die untere abzuflachen, damit sie glatt auf dem Boden aufliegt.

### c. Hanggeräte.

### IV. Klettergerüst (Fig. IV a, b, c, d und e).

Dasselbe besteht aus zwei senkrechten Pfosten aus  Eisen Nr. 16, welche oben durch einen Querträger aus  Eisen Nr. 16 verbunden sind. Die Verbindung geschieht mittelst Laschen. Fig. IV d.

Um seitliche Schwankungen zu verhindern, sind die Ecken durch  Eisen 50/25 versteift.

Die Höhe des Gerüsts über dem Boden beträgt 5 m, und es sind die Pfosten 1,50 m tief einbetoniert.

Auf dem Querträger sind von 50 zu 50 cm Entfernung je zwei parallel laufende  Eisen 60/60 aufgenietet, zwischen deren Enden in einer Entfernung von 50 cm je eine senkrechte und eine schräge Kletterstange (Gasröhren von 48 mm) durch einen Bolzen festgehalten werden. Fig. IV d und e.

Die senkrechten Stangen, für welche auch 42 mm Dicke genügen, werden unten durch ein angeschraubtes  Eisen verbunden und 50 cm tief einbetoniert. Ebenso die schrägen Stangen, die zu diesem Zwecke unten umgebogen werden. Fig. IV b.

Außer den Kletterstangen ist an jedem der 70 cm über die Pfosten hervorragenden Enden des Querträgers ein Klettertau von 30–33 mm Dicke und 4,75 m Länge angehängt, mittelst Haken, die durch den Querträger gehen und oben mit einer Mutterschraube befestigt sind.

Die Spitzen der Haken sind 7–8 cm weit aufwärts und nach der Seite umgebogen. Das obere Ende des Taues bildet eine Schlaufe, die in einem eisernen Schutzring (Kausche) ruht, das untere Ende wird in einen ledernen Stiefel genäht, um das Ausfasern zu verhindern.

Für größere Turnklassen genügen Klettergerüste mit vier schrägen und vier senkrechten Stangen nicht. Man wird die Stangen und die Taue vermehren müssen.

Hierfür ist eine Änderung der Konstruktion der Stangen wegen nicht nötig. Die vier Taue lassen sich in der Weise anbringen, daß man quer über den Querträger an dessen Enden zirka 1 m lange  oder  Eisen aufnietet und an jedem Ende dieser Eisen ein Tau aufhängt.

In den *Turnhallen* fallen die Pfosten weg, da der Rahmen zur Aufnahme der Kletterstangen an der Decke und den Mauern befestigt werden kann. Die

Stangen werden alle oder auch nur ein Teil derselben schräg stellbar eingerichtet. Die Klettertaue können meistens an den Deckbalken befestigt werden.

#### V. Recke (Fig. V a, b, c und d).

Zu ersprießlicher Verwendung dieses Gerätes beim Klassenturnen bedarf es mindestens eines Doppelrecket, d. h. drei Reckständer mit zwei Reckstangen, die rasch und leicht höher oder tiefer gestellt werden können.

Für den Turnplatz eignen sich am besten einbetonierte Ständer aus **I** Eisen Nr. 16. Die Ständer von  $3\frac{1}{2}$  m Länge ragen 2,45 m über den Boden heraus. Der herausragende Teil wird mit 20 Löchern versehen, deren Abstand von Mitte zu Mitte 10 cm beträgt. Das niedrigste Loch befindet sich 50 cm, das höchste 2,40 m über dem Boden. Fig. V a und b.

Jeder zweite Ständer hat viereckige, 25 mm breite Löcher, die andern Ständer haben runde Löcher von 30 mm Durchmesser. Die Reckstangen (Stahlstangen) haben eine Länge von 2,50 m und eine Dicke von 29 mm. Das eine Ende bleibt rund, das andere wird nach Fig. V c vierkantig abgeflacht, mit einem warm aufgelegten eisernen Ring und einem Loch zum Durchstecken eines Bolzens versehen, so daß sich die Stange, nachdem sie in die entsprechend gelochten Ständer eingesetzt und mittelst des außerhalb des Ständers durchgesteckten Bolzens und des innerhalb anliegenden Ringes befestigt ist, weder drehen noch verschieben kann.

Die Durchsteckbolzen werden in der Höhe von 1,40 m an 1,10 m langen Kettchen befestigt.

Zum leichtern Verstellen der Reckstangen wird an den Reckständern 60 cm über dem Boden ein Auftritt angebracht.

Mittelst der in Fig. V d dargestellten verschiebbaren Vorrichtung können die eisernen Reckpfosten auch als Sprungständer benutzt werden.

In Turnhallen empfiehlt es sich, um Raum zu sparen, die Recke in der Weise zu erstellen, daß die Ständer (Pfosten) an Rollen aufgehängt werden, die sich auf einer quer über den Turnsaal gelegten Gleitbahn aus **I** Eisen leicht hin und her rollen lassen.

Zum Gebrauche werden die Pfosten oben in passende Einschnitte im **I** Balken gerollt und unten mit Riegeln am Fußboden befestigt. Nach dem Gebrauch werden sie an die Seitenwände der Turnhalle zurückgerollt.

#### d. Stützgeräte.

##### VI. Stemmbalken (Fig. VI a, b, c und d).

Der Stemmbalken, ein je zirka 22 cm breiter und hoher, leicht abgerundeter Balken, ist oben mit soviel Paar eiserner Griffe (Pauschen) versehen, als gleichzeitig Schüler daran turnen sollen.

Die Pauschen sind bügelförmig aus Gußeisen, Fig. VI d, 15 cm hoch und 3 cm dick.

Der Raum zwischen den beiden zusammengehörenden Pauschen beträgt 40 cm, derjenige von einem Pauschenpaar zum andern und von den Pfosten zur nächsten Pausche 1,35 m. Die Pauschen werden auf die Oberfläche des Balkens festgeschraubt, nicht eingelassen.

Der Balken muß höher und tiefer gestellt werden können. Er liegt daher an jedem Ende auf einem starken eisernen Bolzen, der durch zwei Pfosten gesteckt wird, die mit 10 cm vom Boden aus beginnend je von 10 zu 10 cm bis zur Höhe von 1,30 m durchlocht sind.

Diese Pfosten werden am besten aus 2 m langen Stücken **I** Eisen erstellt, wovon 50 cm einbetoniert werden und demnach 1,50 m über den Boden hervorragen.

Für zwei und drei Paar Pauschen genügt **I** Eisen von  $10\frac{5}{8}$  cm, für vier Paar Pauschen solches von  $12\frac{6}{8}$  cm. Die Dicke der Steckbolzen soll 22–24 mm, die Länge 30–35 cm betragen, die Spitze derselben soll abgerundet sein.

Für den *Turnsaal* können transportable Pfosten verwendet werden, besser ist es jedoch, die Pfosten aus 6 cm dicken Gasröhren zu erstellen, die durch das Balkenende gehen. Fig. VI b und d.

In diesem Falle wird das eine Rohr zirka 15 cm von einer Wand weg unten am Boden und oben an der Wand befestigt, so daß der Balken um diesen Pfosten wie eine Tür hin und her bewegt werden kann. Der andere Pfosten ist auf einem mit starken und breiten (harthölzernen) Rollen versehenen Fuß befestigt.

Zum Gebrauche wird der Balken nach Bedürfnis herausgerollt und der Rollfuß quer gestellt. Nach dem Gebrauch rollt man den Balken an die Wand zurück.

Die Stemm balken werden in der Regel, weil dauerhafter, hohl erstellt, Fig. VI d, das obere Brett aus Hartholz. Die Balken für den Turnsaal können auch im Freien verwendet werden, indem man daselbst statt Pfosten aus Eisen solche aus 6 cm Röhren einbetoniert. Die Verstellung in die Höhe geschieht mittelst 10 cm kürzerer Steckbolzen wie bei der erstbeschriebenen Art.

Im Freien befindliche Balken werden vor den Witterungseinflüssen durch zwei dachförmig zusammenge nagelte und darüber gelegte Bretter geschützt.

#### VII. Barren (Fig. VII a, b, c, d).

Bei Erstellung von Barren muß darauf Rücksicht genommen werden, daß ihre Höhe und Weite der Körpergröße der Schüler entspricht.

In Turnhallen sind in Weite und Höhe verstellbare Barren wohl am geeignetsten, auf dem Turnplatz jedoch ist der Witterungseinflüsse wegen die Aufstellung einer größeren Zahl (mindestens drei) Kurzbarren von 3 m Länge und von für die betreffenden Verhältnisse geeigneter fester Höhe und Weite vorzuziehen. Fig. VII a und b.

Für solche Barren werden die Pfosten aus 42 mm Gasröhren angefertigt.

Die Holme, die aus astfreiem, feucht gewachsenen Eschenholz bestehen sollen, sind zum Abnehmen eingerichtet, um sie den Winter über an einem trockenen Orte aufbewahren zu können. Sie werden hierzu paarweise fest zusammengebunden und flach auf den Boden gelegt.

Zum Gebrauche werden die Holme mit einem in den Röhrenpfosten befestigten Gußkopfe verbunden, indem durch die an den Holmen festgeschraubten eisernen Kappen und die Gußköpfe ein Bolzen gesteckt und auf der Außenseite mittelst einer Schraubenmutter befestigt wird. Fig. VII c und d.

Die Höhe eines Barrens soll vom Boden bis oberkant Holme 5–10 cm unter Brusthöhe der Turnenden betragen, die Weite von Mitte zu Mitte der Holme der innern Entfernung der senkrecht herabhängenden Hände entsprechen.

#### e. Eisenstäbe.

Die zweckmäßigste Länge der Stäbe ist 1 m. Das Gewicht beträgt 2–3 kg. Die Stäbe werden aus runden Eisenstangen von 18–22 mm Dicke zugerüstet, an beiden Enden abgerundet und, um sie vor Rost zu schützen, von Zeit zu Zeit mit Lack oder Ölfarbe angestrichen.

Sie werden im Turnsaal ähnlich wie die Gewehre im Gewehrrechen oder in einem besondern Kasten (Kiste) aufbewahrt.

#### C. Turnhalle und Turnplatz (Fig. VIII und IX a und b).

Über die Größe und die zweckmäßige Einrichtung von Turnhallen und -Plätzen existieren vielerorts noch so mangelhafte Begriffe, daß es notwendig erscheint, auch hierfür einige Aufklärungen und Normen beizufügen.

Um die in der eidgenössischen Turnschule enthaltenen Übungen betreiben zu können, ist ein Minimum an Grundfläche notwendig, unter welches vernünftigerweise nicht gegangen werden kann.

Dieses Minimum beträgt für einen Turnplatz 8 m<sup>2</sup>, für eine Turnhalle, in welcher selbstverständlich mehr Raum erfordernde Spiele nicht betrieben werden können, 4–5 m<sup>2</sup> Grundfläche für jeden Schüler der zahlreichsten Turnklasse.

Für kleine Turnklassen genügt es jedoch nicht, die Anforderung per Kopf festzusetzen, denn auch die kleinste Schülerzahl braucht zur Ausführung der Marsch- und Laufübungen und zum Spielen ein gewisses Minimum an Raum, und zwar für den Turnplatz 300 m<sup>2</sup> und für den Turnsaal 160 m<sup>2</sup> Grundfläche.

Für Spielzwecke ist da, wo der Turnplatz unzureichend ist, die Erwerbung, eventuell auch die nur zeitweise Benutzung (Herbst) eines genügenden Spielplatzes zu empfehlen.

Bei der Einrichtung von Turnplätzen und Turnhallen muß zum voraus auf eine geeignete Aufstellung der Geräte Bedacht genommen werden, um eine richtige Ausnützung des Übungsraumes und einen ungehinderten Turnbetrieb zu ermöglichen.

Es zeigt daher die Fig. VIII den Grundriß einer kleinsten Turnhalle von 160 m<sup>2</sup> mit Geräteausrüstung für die in der Turnschule vorgeschriebenen Geräteübungen, Fig. IX a einen Turnplatz von 13 m Breite auf 23 m Länge, Fig. IX b einen solchen von 15 m Breite auf 20 m Länge, beide Plätze mit Einzeichnung von je einem Hang- und einem Stützgerät, also dem Minimum der erforderlichen Turngeräte, in für den Turnbetrieb passender Aufstellung.

#### *D. Allgemeine Bemerkungen.*

Das Klettergerüst mit Ausnahme der Stangen, die Pfosten für Recke, Stemm-balken und Barren können auch aus Holz, am besten aus Eichenholz erstellt werden. Die Pfosten werden entweder nur eingegraben, in welchem Falle sie behufs festen Standes mit Seitenstreben zu versehen sind, oder wie die Eisenpfosten einbetoniert, so daß die Verstreben wegfallen können.

Es hat sich jedoch die Eisenkonstruktion ihrer längern Haltbarkeit wegen als die billigere und empfehlenswertere erwiesen.

Für die Geräteeinrichtung in Turnhallen wie auch auf Turnplätzen empfiehlt es sich, berufene Fachleute zu Rate zu ziehen.

### **11. 11. Reglement für die Turnkurse. (Vom 16. Mai 1911.)**

Das schweizerische Militärdepartement, in Ausführung der Art. 12 und 23 der Verordnung über den Vorunterricht vom 2. November 1909,

bestimmt:

#### *A. Organisation und Leitung der Kurse.*

##### **I. Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern.**

1. Jedes Jahr finden nach Bedarf Turnlehrerkurse statt, die in verschiedenen Landesgegenden abgehalten werden.

2. Es ist zu unterscheiden zwischen Vorbereitungskursen, die ihre Teilnehmer in die Lehrtätigkeit einführen sollen, und Fortbildungskursen, die bezwecken, bereits amtende Lehrer und Lehrerinnen der Volksschule in ihrem turnerischen Wissen und Können weiterzubilden.

3. Zur Teilnahme sind ohne weiteres berechtigt Lehrer und Lehrerinnen.

Die Teilnahme kann auch andern Personen, die sich auf die Erteilung des Turnunterrichts vorbereiten, bewilligt werden, sofern sie sich über die nötige Vorbildung und Befähigung ausweisen.

Das Minimum der Teilnehmerzahl beträgt 16, das Maximum 32.

4. Jeder Kurs wird durch zwei Kursleiter geführt. Für Behandlung physiologischer und hygienischer Fragen können Fachmänner beigezogen werden.

5. Die Durchführung der Turnlehrerkurse wird dem schweizerischen Turnlehrerverein übertragen.

6. Der schweizerische Turnlehrerverein hat der Abteilung für Infanterie zur Genehmigung vorzulegen:

a. Alljährlich bis zum 1. Juli für die Kurse des folgenden Jahres einen Vorschlag über deren Zahl, Ort, Organisation, Unterrichtsplan und Budget;

b. Vorschläge für die Kursleiter.

7. Die Grundlage für den Unterrichtsplan bildet die eidgenössische Turnschule.

## II. Kurse für Turnlehrer höherer Lehranstalten.

8. Für die Turnlehrer und Turnlehrerinnen an Lehrerbildungsanstalten und anderen höheren Schulen werden periodisch wiederkehrende Kurse abgehalten, deren Hauptzweck ist, Einheit in Theorie und Praxis des Turnens anzubahnen.

Die Durchführung dieser Kurse wird der eidgenössischen Turnkommission übertragen.

Die Vorschriften der Ziffern 6 und 7 gelten sinngemäß auch für diese Kurse.

## III. Vorturnerkurse.

9. Zur Hebung des Turnwesens werden folgende Kurse durchgeführt:

- a. Kreiskurse zur Heranbildung tüchtiger Turner zu Vorturnern;
- b. Oberturnerkurse zur Ausbildung von Oberturnern und befähigten Vorturnern für die Leitung von Turnvereinen;
- c. Kurse für die Leiter des turnerischen Vorunterrichts;
- d. Männerturnkurse, in denen die Teilnehmer mit dem für Männerturnvereine sich eignenden Betriebe des Turnens bekannt gemacht werden;
- e. Kurse für volkstümliche Übungen und Spiele, mit dem Zwecke, die Teilnehmer mit diesen Übungen vertraut zu machen;
- f. Zentralkurse, welche den Zweck verfolgen, die Leiter der vorgenannten Kurse für ihre Aufgabe vorzubereiten.

10. Zur Durchführung der Kreiskurse (9 a) werden jedem ausführenden Verbände drei Kurstage bewilligt. Die Arbeitszeit soll total mindestens 18 Stunden betragen.

Die Zahl der entschädigungsberechtigten Vorturner berechnet sich nach dem Bestande an beitragspflichtigen Mitgliedern der Vereine. Dieser soll je-  
weilen bei Beginn des Jahres durch ein Verzeichnis ausgewiesen werden.

Den Verbänden ist gestattet, für jeden Verein zwei Vorturner einzuberufen. Zählt ein Verein über 50 beitragspflichtige Mitglieder, so darf für je weitere 50 derselben, sowie für einen Rest von über 20 ein weiterer Vorturner ein-  
berufen werden.

11. Die Durchführung der Kurse unter 9 b, c, d, f wird dem eidgenössischen Turnverein, diejenige unter 9 a dem eidgenössischen Turnverein und dessen Verbänden und dem schweizerischen Grütli- und Turnverband, und die der Kurse unter 9 e den genannten oder auch andern hierzu geeigneten Verbänden übertragen.

Die ausführenden Verbände stellen hierfür eine Kursordnung auf, die der Abteilung für Infanterie zur Genehmigung vorzulegen ist.

12. Alljährlich bis 1. Juli sind der Abteilung für Infanterie Programm und Budget der Kurse des folgenden Jahres einzureichen.

## B. Inspektion der Kurse.

13. Die Abteilung für Infanterie unterbreitet dem schweizerischen Militärdepartement zu geeigneter Zeit ihre Vorschläge für die Inspektion der Kurse, worauf dieses das hierfür Nötige anordnet.

Die die Kurse durchführenden Verbände (Ziffer 5 und 11) sind berechtigt, Inspektionen solcher von sich aus vorzunehmen.

## C. Entschädigungen.

14. Es werden folgende Taggelder ausbezahlt:

### An Leitende

|                                                                   |          |
|-------------------------------------------------------------------|----------|
| von Turnlehrerkursen und Zentralkursen . . . . .                  | Fr. 18.— |
| „ Oberturnerkursen und Kursen für volkstümliche Übungen . . . . . | „ 15.—   |
| „ Kreis- und Männerturnkursen . . . . .                           | „ 12.—   |

*An Teilnehmer*

|                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| der Zentralkurse . . . . .                                          | Fr. 10.— |
| „ Oberturnerkurse und der Kurse für volkstümliche Übungen . . . . . | „ 4.—    |
| „ Turnlehrer-, Kreis- und Männerturnkurse . . . . .                 | „ 3.—    |

Leiter und Teilnehmer haben außerdem Anspruch auf Reisevergütung und zwar bei Reisen auf der Eisenbahn für das Billet III. Klasse, auf dem Dampfschiff für das Billet II. Klasse. Bei mehrtägigen Kursen erhalten sie ein Nachtgeld von Fr. 2, sofern sie nicht am Kursorte selbst oder in dessen Nähe wohnen. Für die Entlassungstage, sowie für die Unterkunft in Kasernen wird kein Nachtgeld bezahlt.

Den Leitern von Turnlehrer-, Zentral- und Oberturnerkursen, sowie von Kursen für volkstümliche Übungen können für Vorbereitungen und Berichterstattung weitere Taggelder von der Abteilung für Infanterie bewilligt werden.

15. Die Entschädigungen der Leiter und Teilnehmer der Kurse für Leiter des turnerischen Vorunterrichts berechnen sich nach dem Regulativ für die vom Bunde zu leistenden Entschädigungen an das Leitungs- und Lehrpersonal des militärischen Vorunterrichts<sup>1)</sup>.

16. Für die Inspektoren gelten die gleichen Ansätze wie für die Leiter der von ihnen inspizierten Kurse.

*D. Rechnungswesen und Berichterstattung.*

17. Die Kosten der Kurse und Inspektionen trägt der Bund.

18. Nach Genehmigung der verlangten Vorlagen und Vorschläge leistet die eidgenössische Staatskasse die nötigen Vorschüsse für die Durchführung der Kurse. Bezügliche Begehren sind, vom Präsidenten visiert, an die Abteilung für Infanterie zu richten.

19. Berichte und Rechnungen der Kurse sind der Abteilung für Infanterie einzusenden, Überschüsse der Rechnung an die eidgenössische Staatskasse abzuliefern. Es hat dies spätestens vier Wochen nach Schluß des letzten Kurses zu geschehen. Für die Kurse, deren Durchführung dem eidgenössischen Turnverein übertragen ist (Art. 11), wird die Frist bis Ende des Jahres erstreckt.

Kantonale und andere Unterverbände rechnen mit ihrem Zentralverband ab, dem auch die Berichterstattung obliegt.

20. Das Reglement tritt sofort in Kraft.

## B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

### I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

**1. 1. Schulgesetz für den Kanton Basellandschaft.** (Vom 8. Mai 1911.)  
(Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Juli 1911.)

Der Landrat des Kantons Basellandschaft beschließt als Gesetz, was folgt.

*1. Schulpflicht.*

Alle im Kanton wohnenden Kinder, welche vor dem 1. Mai eines Jahres das sechste Altersjahr zurücklegen, werden auf Beginn des neuen Schuljahres,

<sup>1)</sup> (Zu Ziffer 15):

Nach Ziffer 2 dieses Regulativs erhalten die Leiter von Instruktorenkursen Fr. 1.50 für die Unterrichtsstunde, somit ein Taggeld von Fr. 12, die Teilnehmer ein Taggeld von Fr. 3 (Unteroffiziere und Vorturner) oder Fr. 4 (Offiziere und Oberturner). Dazu die militärische Reiseentschädigung.

Für Übernachtungen müßten nach Ziffer 1c des Regulativs je Fr. 2 berechnet werden.